



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021 – Auszug aus Drucksache 18/18693 –**

### **Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Jan  
Schiffers**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten in der Zeit seit Gründung der „Fridays for Future“ durch die Polizeidienststellen aufgenommen wurden (bitte nach Art der Delikte aufschlüsseln), wie viele Aktivisten der linksextremen Antifa auch der „Fridays for Future“-Bewegung angehören und ob geplant ist, die „Fridays for Future“-Bewegung aufgrund der zunehmenden Radikalisierung durch den Verfassungsschutz beobachten zu lassen?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Soweit sich die Fragestellung auf Straftaten im Umfeld zu „Fridays for Future“ („FFF“) bezieht, sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ist das Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. den Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Das BayLfV hat nach diesen Rechtsvorschriften den gesetzlichen Auftrag, u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten (Art. 3 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVerfSchG). Die Befugnisse des BayLfV zur Sammlung und Auswertung von Informationen sind an das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlagen unterliegt „FFF“ als Umwelt- und Klimaschutzbewegung nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Es liegen daher keine Informationen zu Ortsgruppen, Veranstaltungen, Teilnehmern oder Führungspersonen vor. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet keine systematische Datenerhebung zu Verbindungen von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Gruppierungen zu extremistischen Gruppierungen statt und damit liegen auch keine Zahlen zur möglichen Mitgliedschaft von „Antifa“/„Antifaschisten“ bei „FFF“ vor.

„Antifa“ bezeichnet indes keine einzelne Organisation, sondern ist „Sammelbegriff“ für eine Vielzahl von regionalen, organisatorisch in der Regel nicht miteinander verbundener Gruppen aus dem linken Spektrum. Hinsichtlich der dem Beobachtungsauftrag unterliegenden linksextremistischen „Antifa“-Gruppierungen wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2020, S. 245 ff. verwiesen. Der Bericht ist im Internet abrufbar unter: [https://www.verfassungsschutz.bayern.de/ueberuns/medien/aktuelle\\_meldungen/vorstellung-bayerischer-verfassungsschutzbericht-2020/](https://www.verfassungsschutz.bayern.de/ueberuns/medien/aktuelle_meldungen/vorstellung-bayerischer-verfassungsschutzbericht-2020/)

Trotz eines Engagements linksextremistischer Personen und Gruppierungen innerhalb der „FFF“-Bewegung wurde bisher keine lenkende Einflussnahme durch die linksextremistische Szene festgestellt. Dabei analysiert das BayLfV stets die aktuellen Entwicklungen.

Darüber hinaus tritt die Staatsregierung seit jeher allen extremistischen Bestrebungen ungeachtet ihrer ideologischen Basis mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen konsequent entgegen, um Gefahren für die Innere Sicherheit abzuwehren.